

Satzung zur Überlassung von Räumen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Die Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2003 auf der Grundlage der §§ 5 und 14 und 35 Abs. 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBL.I S 154) geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBL.) I S. 298) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.6.1999 (GVBL. I S. 231) geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBL. I S. 287) in den jeweils gültigen Fassungen nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Eigentümer und Nutzer

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter von Räumen, welche durch die Öffentlichkeit, Betriebe, Parteien, Vereine und Organisationen, im folgenden Nutzer genannt, genutzt werden können.

§2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Räume obliegt dem Sachgebiet Kultur der Gemeindeverwaltung Wusterhausen/Dosse, mit ihr sind alle notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

§3 Überlassung der Räume

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag. Diese ist an den Ortsbürgermeister zu richten. Die Anträge für die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Wusterhausen/Dosse sind direkt an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (2) Für die Überlassung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
- (3) Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht wurden.
- (4) Der Nutzer hat entstandene Schäden auf eigene Kosten unverzüglich zu

beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden die Schäden zu Lasten des Nutzers durch die Gemeindeverwaltung abgestellt.

(5) Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Entstandene Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§4 Benutzungsentgelt

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt gegen Zahlung eines privatrechtlichen Benutzungsentgeltes.

(2) Mit Abschluss des Mietvertrages wird eine Kautions erhoben.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, in Ausnahmefällen von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes abzusehen.

Über Ausnahmen entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

(4) Bei gemeinnützigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien und Gruppen werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

(5) Bei regelmäßiger Benutzung kann das Benutzungsentgelt als monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(6) Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird entsprechend Anlage 1 festgelegt.

(7) Mit Abschluss des Mietvertrages sind das Benutzungsentgelt und die Kautions zu entrichten.

§5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Überlassung von Räumen im Gemeindehaus Bückwitz und Metzelthin vom 28.06.2000 und die Satzung zur Überlassung von Räumen im Gemeindehaus Dessow vom 8.10.1999 außer Kraft.

Anlage I zum Beschluss 443/2003

	1 Trauerfeiern €	2 Feiern von Privatpersonen und Familienfeiern €/Tag	3 Feiern/ Versammlungen von Unternehmen €/Tag	4 Veranstaltungen gemeindefremder Privatpersonen, Vereine und Betriebe sowie Diskotheken €/Tag	5 Kaution (gilt nur für Spalte 2 - 4) €/Tag
1. Bantikow, Dorfstraßen 14 b	20	50	100	120	50
2. Barsikow, Dorfstraße 19	20	50	100	120	50
3. Blankenberg, Dorfstraße 11	15	20	50	60	50
4. Bückwitz, Seestraße 18	20	50	100	120	50
5.1. Dessow, Triefplatz Straße 2	20	50	100	120	50
5.2. Dessow, Feuerwehr, Dorfstraße 4	20	50	100	120	50
6. Ganzer, Dorfstraße 22	20	50	100	120	50
7. Lögow, Schulstraße 18	20	50	100	120	50
8. Gartow, Dorfstraße 16	20	50	100	120	50
9. Metzelthin, Dorfstraße 32 a	20	50	100	120	50
10. Nackel, Parkweg 3	15	30	50	60	50
11. Segeletz, Lindenstraße 28	20	50	100	120	50
12. Schönberg, Netzebander Str. 16	20	50	100	120	50
13. Sechzehneichen, Kyritzer Straße 33	20	50	100	120	50
14.1. Wusterhausen Stadtsaal	70	125	150	300	250 bei Diskotheken 500
14.2. Sporthaus	20	50	100	120	50
14.3. Feuerwehrgerätehaus (nur für Angehörige FFW)	20	50	-	-	50
15. Triefplatz, Dorfstraße 3	20	50	100	120	50
16. Läsikow, Läsikower Ring 39	20	50	100	120	50